

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt und Agrarausschuss
Frau Petra Tschanter
Postfach 7121
24171 Kiel

22.12.2006, RM/mö

G:\4_Projekt\1_Politik\SH_LNatSchG\
Stellungnahme_12_06\St_LNat_22_12.doc

- a) **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG); Gesetzentwurf der FDP**
- b) **Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz; Gesetzentwurf Bündnis 90/DIE GRÜNEN**
- c) **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturenschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften; Gesetzentwurf der Landesregierung**

Ihr Schreiben vom 30. November 2006 mit dem Zeichen L 212

Sehr geehrte Frau Tschanter,

vielen Dank für die Übersendung der oben genannten Gesetzentwürfe, gern erlauben wir uns gemeinsam - Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe Nord sowie Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V., Landesgruppe Schleswig-Holstein/ Hansestadt Hamburg/ Mecklenburg-Vorpommern als die Vertreter der Gas- und Wasserversorgungsunternehmen, der Abwasserentsorgungsunternehmen und der Stromversorgungsunternehmen in Schleswig-Holstein – hierzu Stellung zu nehmen.

zu a) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/26 – wird in zahlreichen Passagen von den Ver- und Entsorgungsunternehmen befürwortet. Insbesondere besteht dieser Entwurf durch seine textliche Kürze und verzichtet auf seitenweise Zitate des Bundesnaturgesetzes. Beim späteren Umgang mit den Gesetzen BNatschG und LNatschG wird man – da im Gesetzentwurf der Landesregierung nicht grundsätzlich von einem vollständigen Zitat ausgegangen werden darf – immer beide Gesetzestexte heranziehen müssen. Es ist somit u. E. nicht zielführend die Textpassagen des BNatSchG in großen Auszügen zu übernehmen. Bezüglich der fachlich-inhaltlichen Aussage des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP enthalten wir uns angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Schleswig-Holsteinischen Landtag in diesem Fall einer eigenständigen Stellungnahme zu diesem Entwurf, haben aber einige Anregungen in die Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung mit einfließen lassen. Wir bitten die Fraktion der FDP bei aller gebotenen Wertschätzung um Verständnis für diese Vorgehensweise.

zu b) Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz

Es stellt sich hier die Frage, warum nach mehr als zwei Jahrzehnten guter und verantwortlicher Tätigkeit von den Landesbeauftragten für Naturschutz (siehe § 53 Gesetzentwurf der Landesregierung) nunmehr ein eigenständiges Gesetz eingebracht wurde.

Ist die Zuordnung des Landesbeauftragten zur obersten Naturschutzbehörde der ausschlaggebende Grund oder sollen neue erweiterte Aufgaben und Befugnisse (vgl. § 3 und § 4 des Gesetzentwurfs) geschaffen werden?

Es steht zu befürchten, dass mit diesem eigenständigen neuen Gesetz die in § 6 Abs. 3 zwar „noch“ enthaltene Ehrenamtlichkeit letztlich ausgehöhlt wird.

Es ist Auffassung der schleswig-holsteinischen Ver- und Entsorgungsunternehmen, dass die jetzige Regelung im LNatschG ausreicht.

Empfehlung. Der Gesetzentwurf ist abzulehnen.

zu c) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften

die schleswig-holsteinischen Ver- und Entsorgungsunternehmen begrüßen das Bestreben der Landesregierung das bestehende Landesnaturschutzgesetz zu überarbeiten. Die nachfolgende Stellungnahme wird im Namen der in beiden zuvor genannten Verbänden organisierten Ver- und Entsorgungsunternehmen abgegeben.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur entspricht vom Grundsatz her den Forderungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen in Schleswig-Holstein. Regelungen werden in dem Gesetzesentwurf zusammengefasst und vereinfacht, wodurch das derzeit noch bestehende Landesnaturschutzgesetz wesentlich entschlackt wird. Auch der Verweis auf das Bundesrecht an einigen Stellen entspricht den Vorstellungen der schleswig-holsteinischen Ver- und Entsorgungsunternehmen zum Abbau unnötiger Doppelungen und Gesetzesaufblähungen. Durch diese Neuregelungen könnten die dringend erforderlichen Veränderungen in der Umsetzung vorangetrieben werden, die für die Beschleunigung von Verfahrensabläufen und die Planungssicherheit bei Bauvorhaben von wesentlicher Bedeutung sind. Dies sind grundlegende Voraussetzungen für eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein.

Allerdings sind einige Formulierungen in diesem Gesetzentwurf u.E. zu unbestimmt und weich gewählt. Es ist daher zu befürchten, dass sich in der Handhabung des Gesetzes im Vergleich zur früheren Praxis nichts ändern wird. Vielmehr wird die Entscheidungskompetenz in die Verwaltungsebene verlagert.

Da dort die gleichen Mitarbeiter tätig sind, kann vermutet werden, dass sich an der bisherigen Handhabung wenig, zu wenig, ändern wird. Insbesondere befürchten die schleswig-holsteinischen Ver- und Entsorgungsunternehmen das Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen für die Verlegung von Wasser- bzw. Energieleitungen verlangt werden, obgleich dies nach dem Sinn und Zweck des jetzigen Gesetzentwurfs nicht mehr erforderlich ist.

Die Aufnahme zahlreicher Verordnungsermächtigungen ist zwar grundsätzlich nicht falsch, birgt jedoch andererseits die Gefahr, dass im untergesetzlichen Regelwerk durch die Hintertür und weitestgehend ohne parlamentarische Kontrolle doch wieder Regelungen vom zuständigen Fachressort verabschiedet werden, die dem Ziel des Bürokratieabbaues und der Vereinfachung der gesetzlichen Handhabung zuwiderlaufen. Bei der Verabschiedung des untergesetzlichen Regelwerkes – insbes. von Ausführungserlassen - ist daher unbedingt darauf zu achten, dass keine neuen bürokratischen Lasten entstehen.

Als besonders positiv hervorzuheben sind die Flexibilisierung der Eingriffsregelung und die Stärkung des Ökokontos. Die Umsetzung der Kompensation bei Eingriffen in die Natur wird dadurch wesentlich erleichtert. Insbesondere die räumliche Entkopplung von Eingriff und Ersatzmaßnahme wird von den schleswig-holsteinischen Ver- und Entsorgungsunternehmen begrüßt. In diesem Zusammenhang sind auch die Regelungen zu nennen, die beim Ablauf bestimmter Fristen die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Erteilung der Genehmigungen als gegeben voraussetzen. Diese Neuregelungen tragen alle wesentlich zur dringend erforderlichen Planungssicherheit und -beschleunigung bei.

Ebenfalls positiv beurteilt wird, dass in der Landschaftsplanung auf die Verpflichtung zum Aufstellen von Landschaftsrahmenplänen und Grünordnungsplänen verzichtet wird. Zusätzliche Planungsebenen, -gebote und -erfordernisse, die fachlich nicht unbedingt erforderlich sind aber den Verwaltungsaufwand unnötig erhöhen, werden damit vermieden bzw. abgeschafft. Auch dies vereinfacht die Umsetzung von Bauvorhaben und Investitionen.

Die Stärkung vertraglicher Vereinbarungen gegenüber ordnungsrechtlichen Regelungen ist als Beitrag zur Deregulierung zu befürworten. Durch vertragliche Vereinbarungen werden den Beteiligten größere Entscheidungsspielräume eingeräumt und es kann flexibler auf die jeweiligen Einzelfälle eingegangen werden. Der wirtschaftlichen Effizienz von Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen kann dadurch mehr Rechnung getragen werden.

Dennoch gibt es aus Sicht der Ver- und Entsorgungsunternehmen in Schleswig-Holstein einige Ergänzungen und Änderungsforderungen, die im Folgenden aufgeführt sind. Diese ergeben sich trotz der vorgesehenen Vereinfachungen insbesondere vor dem Hintergrund der Verfahrensvereinfachung und Planungssicherheit für Unternehmen sowie der frühzeitigen Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen in naturschutzrechtlichen Planungsverfahren.

Zu § 1 Abs. 1 LNatschG

Dieser Textentwurf entspricht wörtlich dem § 1 des BNatschG. Es stellt sich hier die Frage, warum (vgl. auch Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP) die Landesregierung von ihrem Entwurf Stand 28.02.2006 abweicht.

Empfehlung: Beibehaltung der Textung des Entwurfs vom 28.02.2006

Zu § 1 Abs. 2 LNatschG

Hier wird die Verpflichtung des Artikels 14 Grundgesetz Eigentum zum Wohle der Allgemeinheit einzusetzen im Sinne des Naturschutzes interpretiert. Die Begründung zum Gesetzentwurf verdeutlicht diesen Gedanken.

Empfehlung: Dieser Absatz stellt eine sinnvolle Ergänzung dar und sollte übernommen werden.

Zu § 1 Abs. 3 LNatschG

Dieser Abs. bringt gegenüber dem wortgleichen Abs. 2 LNatschGG keinen Zugewinn und stellt lediglich eine textliche Aufblähung dar.

Empfehlung: Beibehaltung der Textung vom 28.02.2006, welche lediglich auf das ohnehin geltende BNatschG verwiesen hat.

Zu § 1 Abs. 4 LNatschG

§ 8 LNatschG i.v.m. § 3 BNatschG stellen eine hinreichende Würdigung des Landschaftsprogramms sowie des zu schaffenden Biotopverbundes dar. Eine zusätzliche Erwähnung an dieser Stelle ist nicht notwendig und kann zur Unklarheit beitragen.

Empfehlung: § 1 Abs. 4 ist zu streichen und durch einen Verweis auf das BNatschG zu versehen.

Zu § 2 Abs. 1 LNatschG

§ 2 Abs. 1 stellt eine wortgleiche Wiederholung des § 4 BNatschG dar

Empfehlung: § 2 Abs. 1 ist zu streichen und durch einen Verweis auf das BNatschG zu setzen.

Zu § 2 Abs. 2 LNatschG

Dieser Absatz stellt den zaghaften Versuch dar, den § 6 Abs. 3 Satz 2 BNatschG in Landesrecht umzusetzen. Angesichts der überragenden Aufgabe von Erziehung und Bildung der zukünftigen Generationen kann hier nicht klar und nachhaltig genug formuliert werden.

In § 4 Abs. 3 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes heißt es:

Sie soll Kenntnisse wirtschaftlicher und historischer Zusammenhänge vermitteln, Verständnis für Natur und Umwelt schaffen und die Bereitschaft wecken, an der Erhaltung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen mitzuwirken.

Empfehlung: § 2 Abs. 2 LNatschG sollte um folgenden Satz ergänzt werden:

„Insbesondere die Träger der öffentlichen und freien Schulen im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz-SchulG) vom 2. August 1990 (GVBl. Sch-H. S. 451) sind verpflichtet, in Ergänzung des § 4 Abs. 3 Satz 2 SchlG durch geeignete Maßnahmen den pfleglichen und verantwortungsvollen und gewissenhaften Umgang mit der Natur zu fördern.

Zu § 3 Abs. 3 LNatschG

Hier wird der Vorrang einer freiwilligen vertraglichen Regelung vor staatlichem Verwaltungshandeln gegenüber dem alten Naturschutzgesetz gestärkt und somit die Forderung des § 8 BNatschG umgesetzt. Die Verpflichtung zur Prüfung ergeht allerdings an die gleichen Mitarbeiter, die zuvor gewohnt waren durch Verwaltungshandeln sich der Probleme entledigen zu können. Es steht daher zu befürchten, dass diese sinnvolle Regelung ins Leere läuft.

Empfehlung: § 3 Abs. 3 ist um folgenden Satz zu ergänzen: Kommt eine vertragliche Regelung nicht in betracht oder kann diese nicht abgeschlossen werden, so ist die Naturschutzbehörde zur Offenlegung der Gründe hierfür verpflichtet.

Zu § 5 Abs. 2 LNatschG

Die Festsetzung von Mindestdichten ist nach den Regelungen des § 5 Abs. 3 BNatschG gefordert und muss daher in Landesrecht umgesetzt werden. Dennoch sollte auf Bundesebene darauf hingewirkt werden, diese Bürokratie verursachende, aber für den praktischen Naturschutz wertlose Regelung zu streichen.

Zu § 5 Abs. 3 LNatschG

Dieser Absatz stellt erneut eine wortgleiche Übernahme des Textes des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 5 Abs. 4 BNatschG) dar.

Empfehlung: § 5 Abs. 3 LNatschG ist zu streichen und durch einen Verweis auf das BNatschG zu ersetzen.

Zu § 8 Abs. 3 Satz 2 LNatschG

In § 8 Abs. 3 Satz 2 heißt es: „Weichen die übernommenen Inhalte von den Darstellungen im Landschaftsprogramm ab, sind die Gründe darzulegen.“ Es stellt sich hier die Frage nach der Kontrolle der Darlegung und den Eingriffsmöglichkeiten.

Empfehlung: § 8 Abs. 3 Satz 2 kann lauten: Weichen die übernommenen Inhalte von den Darstellungen im Landschaftsprogramm ab, so sind zur Beurteilung der Notwendigkeit und Umweltverträglichkeit die Gründe gutachterlich zu prüfen und darzulegen. Die Darlegung ist zu veröffentlichen.

Zu § 9 Abs. 3 Satz 2 LNatschG

In § 9 Abs. 3 Satz 2 heißt es: Die Gemeinden beteiligen bei der Aufstellung der Landschaftspläne die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, ...

Im Zusammenhang mit der Definition der **Träger öffentlicher Belange** empfehlen wir - allerdings abweichend von unseren oben gemachten allgemeinen Ausführungen - zur abschließenden Klarstellung eine Verordnungsermächtigung einzufügen.

Der Begriff „Träger öffentlicher Belange“ hat im deutschen Verwaltungsrecht keine einheitliche Bedeutung. So wird als Träger öffentlicher Belange jede Behörde oder sonstige Stelle bezeichnet, die einen öffentlichen Sachbereich verwaltet und entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Planung zu beteiligen ist. Dies gilt beispielsweise bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz oder bei der Festlegung von Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach dem Städtebauförderungsgesetz. In einem engeren Sinne bezeichnet "Träger öffentlicher Belange" auch Behörden und andere Stellen, deren Anhörung und Einbeziehung bei bestimmten Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der § 74 Abs. 6 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) zuletzt geändert am 6. August 1998 (BGBl. I S. 2022) in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) i.V.m. dem § 141 Abs. 6 Nr. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 697) verweisen auf die Träger öffentlicher Belange im Zusammenhang mit der Erstellung eines Planfeststellungsbeschlusses.

Die eindeutige Definition, wer in diesem Zusammenhang Träger öffentlicher Belange ist steht allerdings u. E. zumindest im Bereich des Naturschutzrechts noch aus. Da auch im Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 und § 25 Abs. 3 Nr. 2) wie schon im Bundesnaturschutzgesetz an verschiedenen Stellen auch auf die Träger öffentlicher Belange verwiesen wird, halten wir eine Klarstellung für notwendig.

Empfehlung:

§ 9 Abs. 3 Satz 2 ist um einen neuen Satz 3 zu ergänzen:

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Träger öffentlicher Belange, welche im Rahmen dieses und anderer naturschutzrechtlicher Verfahren zu beteiligen sind, festzulegen.

Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass die schleswig-holsteinischen Ver- und Entsorgungsunternehmen ungeachtet ihrer gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung wegen ihrer Bedeutung für die Daseinsvorsorge und Aufrechterhaltung der Infrastruktur im Lande als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Da diese Beteiligung aber ausschließlich auf der allgemeinen Verwaltungspraxis beruht und nicht eingefordert werden kann, bitten wir um entsprechende Aufnahme in diese zu schaffende Liste.

Zu § 10 Abs. 2 LNatschG

Es ist einzufügen ein neuer Punkt 4:

4. Arbeiten an öffentlichen Straßenkörpern im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631). Hierzu gehört auch das Verlegen von Leitungen.

Begründung:

Der Straßenkörper ist im Straßen- und Wegegesetz definiert. Bauarbeiten an diesem zählen daher nicht zu den Eingriffen in die Natur in Sinne des § 10 Abs. 2 LNatschG.

Zu § 11 Abs. 4 LNatschG

In § 11 Abs. 4 heißt es: Werden als Folge des Eingriffes Biotope zerstört, die für dort lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des **überwiegend öffentlichen Interesses** gerechtfertigt ist.

Es stellt sich hier die Frage, wie auf der Verwaltungsebene der Begriff „überwiegend öffentliches Interesse“ definiert und gehandhabt wird. Diese Textung wird auch in anderen Gesetzen verwendet, so heißt es

Im Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) LVO v. 12.10.2005, GVOBl. S. 487

Heißt es in § 9 Abs. 3:

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Umwandlung

1. Schutz- oder Naturwald beeinträchtigen würde,
2. benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde,

oder wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im **überwiegenden öffentlichen Interesse** liegt.

Auf die Entscheidung des BVerG vom 15.01.2004 (4 A 11.02) zur Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses für eine Bundesstraße – Verstoß gegen die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – sei hier hingewiesen.

Auszug aus dem Leitsatz dieser Entscheidung:

„Die Identifizierung europäischer Vogelschutzgebiete nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 der Vogelschutzrichtlinie in den Bundesländern hat sich ausschließlich an ornithologischen Kriterien zu orientieren. Als Orientierungshilfe dient das IBA-Verzeichnis 2002. Es nimmt nicht für sich in Anspruch, dass sämtliche Gebietsteile, die von der Bezeichnung eines Landschaftsraums erfasst werden, unter Schutz zu stellen sind. Ein Straßenbauvorhaben, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines potenziellen FFH-Gebiets führt, ist mit den Erhaltungszielen für dieses Gebiet unverträglich. Das Gebiet darf gleichwohl nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 UAbs. 1 FFH-RL aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wenn keine Alternativlösung vorhanden ist und alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der globalen Kohärenz von Natura 2000 ergriffen werden.

Die Entscheidung für ein Straßenbauvorhaben kann im Ergebnis abwägungsfehlerhaft sein, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung einer einzigartigen Kulturlandschaft in unvertretbarer Weise zu kurz gekommen ist (hier verneint)“.

Die schleswig-holsteinischen Ver- und Entsorgungsunternehmen geben in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die leitungsgebundene Versorgung einer Gemeinde z.B. mit Trinkwasser ungeachtet der gesellschaftsrechtlichen Gestaltung des Versorgungsunternehmens sicherlich im **überwiegend öffentlichen Interesse** ist. Der Bau und insbesondere die Reparatur einer solchen Leitung ist hierfür ggf. auch durch Biotope im Sinne des § 11 Abs. 4 notwendig. Ein Untersagen der Reparatur einer entsprechenden Leitung würde je nach örtlicher Gegebenheit die Bevölkerung (Öffentlichkeit) von der Versorgung längerfristig abschneiden. Da dieser Fall bereits in einem anderen Bundesland erst durch Eingriff der dort zuständigen obersten Naturschutzbehörde abgewendet werden konnte, halten wir eine Klarstellung im Rahmen einer nachrangigen Verwaltungsvorschrift vor notwendig.

Zu § 12 Abs. 3 LNatschG

Gegenüber dem Entwurf vom 28.02.2006 hat die Landesregierung dem seinerzeitigen Einspruch und der Ver- und Entsorgungsunternehmen folgend die Zahlungsempfänger dahingehend geändert, dass nunmehr die zuständige Naturschutzbehörde die Mittel zuweisen und diese die Mittel zweckgebunden verwenden kann.

Empfehlung: Beibehaltung dieser Änderung.

Zu § 25 Abs. 3 Nr. 2 LNatschG

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass von den Verordnungsermächtigungen zum Erlass von Regelungen für den Schutz, die Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Biotope möglichst zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Keinesfalls darf es dazu kommen, dass der kürzlich aufgehobene Knickerlass und die im Landesnaturschutzgesetz alter Fassung niedergelegten Vorschriften zur Pflege von Knicks nun in Gestalt einer Rechtsverordnung erneut rechtsverbindlich werden.

Bei der Auswahl und Festsetzung von Schutzgebieten bzw. schützenswerten Landschaftselementen sind neben der Beteiligung der im Gesetzesentwurf bereits aufgeführten Gemeinden, Verbände und öffentlichen Planungsträgern auch weitere Träger öffentlicher Belange, wie die Ver- und Entsorgungsunternehmen zu beteiligen, um ggf. wirtschaftliche und soziale Belange frühzeitig berücksichtigen zu können. Dies sollte zusätzlich im Gesetz festgesetzt werden. Durch eine solche frühzeitige Beteiligung können spätere Konflikte und dadurch entstehende Planungsverzögerungen sowie ggf. Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Diese Ergänzung gilt insbesondere auch für § 5 Abs. 2, sowie § 23 Abs. 1.

Zu § 53

LNatschG

Ein Landesbeauftragter für Naturschutz ist, wie von der Landesregierung vorgeschlagen, zu benennen und in seinen Aufgaben zu unterstützen. Eine Erweiterung der Befugnisse (siehe § 3 Abs. 1 und 2 des Vorschlages der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN; Drucksache 16/709) unter Verwendung von Passagen des Gesetzentwurfs zum Informationsfreiheitsgesetz wird von den Ver- und Entsorgungsunternehmen abgelehnt.

Empfehlung: Beibehaltung des § 53 (LNatSchG Entwurf) wie von der Landesregierung vorgeschlagen.

Zu § 74

LNatschG

Für Eingriffe, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden, unabhängig davon, ob sie schon begonnen oder beendet wurden, sollte ein umfassender Bestandsschutz und absolute Planungssicherheit gelten. Zusätzliche Forderungen und damit einhergehende Belastungen, die nach diesem Gesetz nachträglich angeordnet werden, sind auszuschließen.

Empfehlung:

Der in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Passus in § 74 Satz 1 zweiter Teilsatz, dass weitere, nach dem Gesetz zulässige, Nebenbestimmungen nachträglich angeordnet werden dürfen, sollte daher aus dem Gesetz gestrichen werden.

Sehr geehrte Frau Tschanter,

gerne stehen wir Ihnen sowie den Abgeordneten des Umweltausschusses für Rückfragen weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der deutschen
Gas- und Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Nord
Im Auftrag



Dipl.-Ing. Ralf Mauel